

Regierungsratsbeschluss

vom 13. März 2018

Nr. 2018/308

Egerkingen: Revision Genereller Entwässerungsplan (GEP)

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Egerkingen reicht dem Regierungsrat gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Revision des Generellen Entwässerungsplans (GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Revision Genereller Entwässerungsplan, Situation 1:2'000
- Bericht Nutzungsplan, Rev. 2, 22. Januar 2018
- GEP-Massnahmenplan
- Hydraulische Berechnungen, Rev. 2, 18. Januar 2018.

1.2 Zur weiteren Dokumentation des Verfahrens wurde dem Gesuch beigelegt:

- Auszug aus dem Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 15. November 2017 mit dem Beschluss des GEP, vorbehältlich von Einsprachen während der Auflage
- Schreiben vom 8. Februar 2018, das bestätigt, dass während der Auflage keine Einsprachen eingegangen sind.

1.3 Die Revision des GEP ersetzt den mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2007/2139 vom 18. Dezember 2007 genehmigten GEP.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

2.1.1 Nach Artikel 7 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Artikel 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff. PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Absatz 1 Bst. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 PBG).

2.1.2 Die öffentliche Auflage erfolgte vom 23. November 2017 bis am 22. Dezember 2017. Der Gemeinderat beschloss den GEP an der Gemeinderatssitzung vom 15. November 2017. Es wird bestätigt, dass keine Einsprachen eingegangen sind.

2

- 2.1.3 Am 12. Februar 2017 wurde der GEP dem Amt für Umwelt zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.
- 2.1.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.
- 2.2 Die in den GEP-Plänen dargestellte Bauzonengrenze ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.
- 2.3 Der Erschliessungsplan bildet die Grundlage für die öffentlichen Leitungen. Die Duldungspflicht gemäss § 42 PBG gilt somit auch nur für die öffentlichen Leitungen. Privatleitungen sind im GEP orientierend dargestellt und benötigen für die Realisierung ein Baugesuch und die nötigen Durchleitungsrechte.
- 2.4 Der Massnahmenplan gilt als verbindlicher Bestandteil des GEP.
- 2.5 Der GEP Egerkingen ist vom Amt für Umwelt geprüft worden. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 GWBA sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Einwohnergemeinde Egerkingen, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Ziffer 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Die Umsetzung der Massnahmen im Massnahmenplan ist verbindlich.
- 3.4 Alle Projekte für
- Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen,
 - Sonderbauwerke und
 - Kleinkläranlagen
- sind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.5 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur

Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.6 Die in der Ausgangslage unter Ziffer 1.3 aufgeführten bisherigen Entwässerungsplanungen werden aufgehoben.
- 3.7 Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 9'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 9'523.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, 4622 Egerkingen

Bewilligungsgebühr:	Fr. 9'500.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 9'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

- Bau- und Justizdepartement
 Amt für Umwelt, Abteilung Wasser (bic), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/80059 und 4250015/45820)
 X Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, Postfach 88, 4622 Egerkingen, mit
 2 Dossiers gen. GEP-Unterlagen (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Ver-
 sand durch Amt für Umwelt)
 BSB Ingenieur und Planer, Leutholdstrasse 4, 4562 Biberist, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen
 (folgt später)
 Amt für Umwelt (bic) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswe-
 sen, Egerkingen: Genehmigung Revision Genereller Entwässerungsplan [GEP].“)

